

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1193

### **Gemeinde Herbetswil; Güterregulierung Herbetswil, 1. Etappe, Kostenverteiler 2. Phase, Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Herbetswil reicht folgende Akten zur Genehmigung ein:

- Dossier H461 Kostenverteiler 2. Phase Schlussabrechnung (Talgebiet), 31.10.2008
- Dossier H462 Kostenverteiler 2. Phase Schlussabrechnung (Berggebiet), 31.10.2008
- Dossier H463 Kostenverteiler 2. Phase Einsprachenerledigung, 10.02.2009

#### **2. Erwägungen**

Die Güterregulierung Herbetswil befindet sich in der Schlussphase; die Arbeiten sind praktisch abgeschlossen und abgerechnet. Die Verteilung der Restkosten auf die Beteiligten erfolgt gemäss § 42 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) in zwei Phasen. Die bereinigten Akten der 1. Phase mit Grundsätzen sowie Punktierung und Pauschalbeiträgen für alle Kostenpflichtigen wurden bereits mit RRB Nr. 1184 vom 13. Juni 2000 genehmigt.

Der Kostenverteiler 2. Phase wurde gestützt auf § 41 und § 42 Bst. g) BoVO ausgearbeitet und gemäss § 43 BoVO vom 3. November bis 17. November 2008 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten, Ausgabe Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 publiziert. Vor der Auflage wurden den Grundeigentümern die persönliche Schlussrechnung, der persönliche Auszug aus der 1. Phase, ein Orientierungsschreiben sowie die Abschrift des Publikationstextes mit eingeschriebener Post zugestellt. Während der Auflage erteilten die Schätzungskommission und der Projektverfasser am 11. November 2008 im Aufgelokal Auskunft.

Gegen den Kostenverteiler 2. Phase wurden sieben Einsprachen eingereicht. Die Schätzungskommission hat dazu am 11. Dezember 2008 Einspracheverhandlungen durchgeführt. Dabei wurde eine Einsprache zurückgezogen (Nr. 4); Einigungen kamen nicht zustande. Die Schätzungskommission hat deshalb in den übrigen sechs Fällen entschieden. Auf zwei Einsprachen wurde dabei nicht (Nr. 6) bzw. nur teilweise (Nr. 7) eingetreten, weil sie sich nicht bzw. nur zum Teil gegen den Auflagegegenstand richteten. Die Schätzungskommission hat den Einsprechenden ihre Entscheide vom 22. Dezember 2008 mit eingeschriebener Post am 24. Dezember 2008 zugestellt. Gegen diese Entscheide wurden keine Rechtsmittel ergriffen.

Das Auflage- und Einspracheverfahren wurde formell richtig durchgeführt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Akten des Kostenverteilers 2. Phase können somit genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 42 bis 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

Folgende Akten der Güterregulierung Herbetswil werden genehmigt:

- Dossier H461 Kostenverteiler 2. Phase Schlussabrechnung (Talgebiet), 31.10.2008
- Dossier H462 Kostenverteiler 2. Phase Schlussabrechnung (Berggebiet), 31.10.2008
- Dossier H463 Kostenverteiler 2. Phase Einsprachenerledigung, 10.02.2009



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (2)

Hochbauamt, Immobilien

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4715 Herbetswil

Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Flurgenossenschaft Herbetswil, Präsident Jost Meier-Schaad, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Herbetswil, Präsident Gottlieb Marti, Landwirt,

Kohlholzhof, 4655 Rohr